

Dr. Knabe | Steuerberater · Wirtschaftsprüfer · Rechtsanwälte

KANZLEIBOTE

02
2018

Das Magazin

01 ARBEITSZIMMER: KEIN VERÄUSSERUNGSGEWINN

02 FACHLICHE EXPERTISE BEWIESEN!

03 TRANSFERKOSTEN LOHNSTEUERFREI

04 SOFTWARE: UPDATE ODER UPGRADE?

05 **BESCHÄFTIGUNG VON URLAUBSAUSHILFEN**

06 ERMÄSSIGTER STEUERSATZ FÜR HAUSWASSERANSCHLUSSKOSTEN

07 MUSTERFESTSTELLUNGSKLAGE

08 WOHNUNGSVERMIETUNGSUNTERNEHMEN

09 SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER



Liebe Mandanten und Freunde der Kanzlei,

ein heißer Sommer liegt hinter uns und bald beginnt wieder die produktive Zeit. Der Herbst ist auch traditionell die Jahreszeit, in der an den Steuergesetzen für das neue Jahr gefeilt wird. Ich wage mal einen Blick in die Glaskugel, was da auf uns zukommen könnte: Schrittweise soll der Solidaritätszuschlag ab dem Jahr 2021 abgeschafft werden. In einem ersten Schritt sollen rund 90 Prozent aller Soli-Zahler durch eine Freigrenze vom Solidaritätszuschlag entlastet werden. Zur Förderung des Wohnungsbaus soll eine bis 2021 befristete Sonderabschreibung von 5 Prozent pro Jahr über vier Jahre für Wohnungsneubauten eingeführt werden. Jungen Familien soll der Erwerb von Eigenheim durch ein Baukindergeld erleichtert werden. Die Abgeltungssteuer auf Zinserträge soll abgeschafft werden. Dann gilt hierfür anstatt der 25% der normale Einkommensteuertarif, der bis zu 45% betragen kann. Für Elektro- und Hybridfahrzeuge soll die pauschale Dienstwagenbesteuerung auf einen Satz von 0,5 Prozent des inländischen Listenpreises reduziert werden. Für gewerblich genutzte Elektrofahrzeuge soll eine auf fünf Jahre befristete Sonder-AfA von 50 Prozent im Jahr der Anschaffung eingeführt werden. Mal sehen, was der Herbst tatsächlich für uns Steuerzahler bereit hält. Wir werden Sie auf dem Laufenden halten und wünschen bei der Lektüre unseres Kanzleiboten viel Vergnügen!

Herzlichst, Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Stephan Knabe'. The signature is fluid and cursive.

Dr. Stephan Knabe

01 ARBEITSZIMMER: KEIN VERÄUSSERUNGSGEWINN

Verkauf von Arbeitszimmer im selbst genutzten Wohneigentum steuerfrei



Melanie Held
Steuerberaterin

Selbst genutztes Wohneigentum

Während die Veräußerung einer vermieteten Wohnimmobilie innerhalb von zehn Jahren als privates Veräußerungsgeschäft steuerpflichtig ist, d. h. der Veräußerungsgewinn der Einkommensteuer unterliegt, kann die selbst genutzte Wohnimmobilie unabhängig von einer Mindesthaltungsdauer steuerfrei veräußert werden. Befindet sich in dem selbst genutzten Wohneigentum ein häusliches Arbeitszimmer, für welches Werbungskosten abgesetzt worden sind, behandelte das Finanzamt die Veräußerung des sich in der selbst genutzten Wohnung befindlichen Arbeitszimmers als eigenständiges Wirtschaftsgut. Entsprechend wurde der Verkauf als privates Veräußerungsgeschäft nach § 23 Einkommensteuergesetz-EStG behandelt.

Arbeitszimmer ist kein selbstständiges Wirtschaftsgut

Das Finanzgericht (FG) Köln hat jetzt in einem aktuellen Urteil entschieden, dass ein Arbeitszimmer, welches in den privaten Wohnbereich integriert ist, kein selbstständiges Wirtschaftsgut darstellt (Urteil vom 20.3.2018, 8 K 1160/15). Damit führt ein

Arbeitszimmer entgegen der Finanzamtspraxis nicht zu einer anteiligen Besteuerung des – im Übrigen – steuerfreien Veräußerungsgewinns. Im Streitfall hat das Finanzamt den auf das Arbeitszimmer anteilig entfallenden Veräußerungsgewinn in Höhe von rund 35.000 EUR der Besteuerung unterworfen. Nach Ansicht des Finanzamts liegt in einem Arbeitszimmer keine steuerfreie eigene Wohnnutzung vor.

Abzugsverbot

Eine Besteuerung des auf ein Arbeitszimmer entfallenden anteiligen Veräußerungsgewinns steht nach Ansicht des FG jedoch im Wertungswiderspruch zum generellen Abzugsverbot von Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer. So lässt der Gesetzgeber den Betriebsausgaben-/Werbungskostenabzug von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie für die Kosten der Ausstattung grundsätzlich nicht zu. Ausnahmen gelten nur, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht (in diesem Fall können bis zu 1.250 EUR im Jahr geltend gemacht werden) oder wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Gegen dieses Urteil ist ein Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof anhängig (Az. IX R 11/18).

FACHLICHE EXPERTISE 02 BEWIESEN!

Zwei Mitarbeiterinnen haben die Steuerfachwirtprüfung bestanden.



Dr. Stephan Knabe
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer



Jenny Granatyr

Vivien Beuster

Für Steuerfachangestellte ist berufliche Fortbildung unerlässlich. Weil sich kein anderes Rechtsgebiet so häufig ändert wie das Steuerrecht, kann sich der berufliche Erfolg auf Dauer nur einstellen, wenn das Wissen über die Gesetzgebung, die Rechtsprechung und die Verwaltungspraxis regelmäßig aktualisiert und weiterentwickelt wird. Laufende Fortbildung ist also notwendig, um das Niveau zu halten. Wer aber mehr will, kann sich der Fortbildungsprüfung "Steuerfachwirt/in" stellen. Steuerfachwirte zeichnen sich durch ein breites Fachwissen in allen Bereichen der Steuerberatung aus.

So werden Steuerfachwirte i.d.R. für anspruchsvolle Mandate eingesetzt. Entsprechend schwierig ist die Prüfung zum Steuerfachwirt, die eine mindestens dreijährige Berufserfahrung voraussetzt und

in der Regel mindestens ein Jahr berufsbegleitende Vorbereitung verlangt. Eine Fortbildung parallel zum Berufsalltag ist eine sehr anspruchsvolle Aufgabe, die sowohl Lernbereitschaft als auch ein gewisses Maß an Hingabe zum Beruf erfordert. Trotzdem schafft etwa die Hälfte der Kandidaten diese schwere Prüfung nicht. Unsere beiden Steuerfachangestellten Frau Jenny Granatyr und Frau Vivien Beuster haben sich der Aufgabe gestellt, viel Zeit, Mittel und Charakterstärke investiert und mit der erfolgreichen Prüfung das wohlverdiente Ergebnis erreicht! Wir freuen uns sehr für unsere beiden frisch gebackenen Steuerfachwirtinnen, die übrigens ursprünglich beide in unserer Kanzlei den Beruf erlernt haben. **Nochmals herzlichen Glückwunsch!**

In unserer Kanzlei verfügen übrigens mittlerweile alle mit dem Thema Steuern befassten Mitarbeiter entweder über einen weiterführenden Abschluss als Steuerfachwirt oder Bilanzbuchhalter oder über einen Hochschulabschluss, was in unserer Region ein Alleinstellungsmerkmal darstellt.

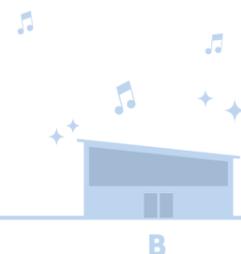


03 TRANSFERKOSTEN LOHNSTEUERFREI

Shuttlebus zum Betriebsfest



Victoria Parey
Steuerberaterin



Betriebsveranstaltungen

Arbeitgeber können Arbeitnehmern und deren Angehörigen im Rahmen von Betriebsveranstaltungen bis zu 110 EUR pro Arbeitnehmer als „geldwertes Vorteil“ lohnsteuerfrei zuwenden (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Einkommensteuergesetz-EStG). Der Freibetrag gilt je Betriebsveranstaltung und für bis zu maximal zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr.

Shuttlebus

Streitig war, ob auch die Kosten für einen Shuttletransfer zu und von einer Betriebsveranstaltung in die 110 EUR-Freigrenze einzurechnen sind. Das Finanzgericht (FG) Düsseldorf hat diese Frage in einem rechtskräftigen Urteil verneint (vom 22.2.2018, Az. 9 K 580/17 L). Im Streitfall lud ein Unternehmen seine gesamte Belegschaft zu einer Abendveranstaltung ein. Den Arbeitnehmern wurde eine kostenlose Busbenutzung für die Hin- und Rückfahrt angeboten. Das Finanzamt rechnete die

Kosten für den Bustransfer in die Freigrenze mit ein. Dies auch bei jenen Arbeitnehmern, die den Bus nicht nutzen.

FG-Urteil

Das FG bemängelte nicht nur die Zurechnung der Transferkosten bei allen Arbeitnehmern. Es verneinte auch eine Bereicherung bei jenen Arbeitnehmern, die den Transfer in Anspruch genommen haben. Begründung: Bei dem durch den auswärtigen Ort der Feier notwendig gewordenen Bustransfer handelt es sich um einen Teil der Aufwendungen für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung „ohne eigenen Konsumwert“. Der Shuttletransport sei wie Reisekosten zu behandeln. Da die Teilnahme an der Veranstaltung beruflich veranlasst war, stellen die Aufwendungen steuerfreien Werbungskostenersatz nach § 3 Nr. 16 Einkommensteuergesetz-EStG dar.

SOFTWARE: UPDATE ODER UPGRADE? 04



Florian Sprenger
Steuerberater

Software

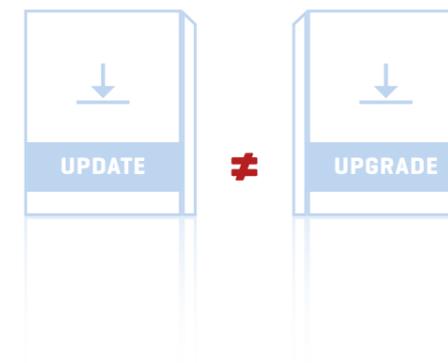
Betrieblich genutzte Software stellt ein immaterielles Wirtschaftsgut dar. Die Aufwendungen können entweder sofort im Jahr der Anschaffung (bei Anschaffungskosten von nicht mehr als 800 EUR) oder über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer beträgt im Allgemeinen drei Jahre.

Update

Aufwendungen für Softwareupdates sind grundsätzlich sofort absetzbar. Voraussetzung ist, dass es sich bei dem Update nicht tatsächlich um eine Erweiterung des Programmumfangs handelt. Ein Update darf nur Aktualisierungen und ggf. die Beseitigung von Fehlern enthalten.

Upgrade

Wird mit einem Programmupdate hingegen auch der Leistungsumfang des Programms erweitert, handelt es sich um ein Upgrade. Aufwendungen



für Upgrades können nicht sofort abgeschrieben werden, es sei denn, es handelt sich bei dem Upgradepaket um ein geringwertiges Wirtschaftsgut mit Anschaffungskosten von nicht mehr als 800 EUR. Für die Finanzverwaltung werden Upgradepakete spätestens dann sichtbar, wenn zusätzlich Kosten für Schulungs- und Anwendungskurse abgesetzt werden. Denn ein Schulungsbedarf kann logischerweise nur anfallen, wenn das Programm neue Funktionen aufweist. Upgradekosten sind im Regelfall auf drei Jahre zu verteilen. Ein ggf. vorhandener Restbuchwert für die Vorgängerversion kann gewinnmindernd ausgebucht werden. Die Kosten für die Anwenderschulung sind unabhängig von der Höhe sofort absetzbar.

05 BESCHÄFTIGUNG VON URLAUBS- AUSHILFEN

Steuer- und Sozialversicherungsrecht



Ingmar Böhm
Leiter Lohnbuchhaltung

Urlaubsauhilfen

Beschäftigen Unternehmer Urlaubsauhilfen während der allgemeinen Ferienzeit, gelten im Steuer- und Sozialversicherungsrecht zahlreiche Besonderheiten und Formalitäten. Nachfolgende Ausführungen geben einen kurzen Überblick.

Sozialversicherung

Ferientätigkeiten von Aushilfen, wie Schüler oder Studenten, Rentner oder Hausfrauen, lösen dann keine Kranken-, Pflege- oder Rentenversicherungspflicht aus, wenn sie insgesamt 70 Arbeitstage bzw. 90 Kalendertage (drei Monate) nicht überschreiten. Die 70-Tage-Grenze gilt bei einer Arbeitswoche unter fünf Tagen. Die 90-Tage-Frist ist maßgeblich bei einer Arbeitswoche von mindestens fünf Tagen. Ausgehend von einer üblichen Ferienbeschäftigung von sechs Wochen (allgemeine Sommerferienzeit) werden diese Zeitgrenzen im Regelfall nicht überschritten. Zur Berechnung der Fristen sind allerdings im Rahmen einer Gesamtbetrachtung

alle Beschäftigungen der Urlaubsauhilfe innerhalb eines Kalenderjahres zu berücksichtigen. Übt die Urlaubsauhilfe für den Rest des Jahres einen Minijob aus, zählt dieser nicht dazu. Dies gilt zumindest, soweit Minijob und Urlaubsauhilfe bei unterschiedlichen Arbeitgebern ausgeübt werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Urlaubsauhilfe und Minijob als einheitliches Arbeitsverhältnis angesehen werden. Die 3-Monats- bzw. 70-Tage-Regelung gilt letztmalig für 2018. Für Urlaubsjobs ab 1.1.2019 gelten wieder 50 Tage bzw. zwei Monate (60 Tage).

Lohnsteuer

Lohnsteuer müssen Ferienjobber im Regelfall nicht entrichten. Kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse können mit 25 % Lohnsteuer pauschaliert werden. Dies gilt allerdings nur bis zu einer bestimmten Einkommenshöhe. So darf der Arbeitslohn durchschnittlich 72 EUR je Arbeitstag nicht übersteigen



90 KALENDERTAGE

MAX. BEI EINER ARBEITSWOCHE VON MIND. 5 TAGEN

70 ARBEITSTAGE

MAX. BEI EINER ARBEITSWOCHE UNTER 5 TAGEN

Mindestangaben

(§ 40a Einkommensteuergesetz). Bei höherem Arbeitslohn muss die Urlaubsauhilfe „auf Lohnsteuerkarte“ arbeiten. Sofern der Arbeitgeber Lohnsteuer einbehält, kann der Ferienjobber zu viel gezahlte Lohnsteuer mittels einer Einkommensteuererklärung zurückholen. Die pauschal einbehaltene Lohnsteuer bleibt bei der Einkommensteuerveranlagung außen vor.

Schüler und Studierende müssen ihrem Arbeitgeber prinzipiell ihr Geburtsdatum und die Steuer-Identifikationsnummer mitteilen. Mit diesen Informationen kann das Lohnbüro intern den elektronischen Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale vornehmen, wie etwa Steuerklasse und Religion. Die Eigenschaft als Schüler endet übrigens mit dem Tag der Ausstellung des Abschlusszeugnisses.

06 ERMÄSSIGTER STEUERSATZ FÜR HAUSWASSERANSCHLUSSKOSTEN



Alexander Thiede
Steuerfachwirt

Umsatzsteuersatz

Streitig war bisher, welcher Umsatzsteuersatz für das Legen eines Hauswasseranschlusses zu verrechnen ist, wenn die Anschlussarbeiten von einem Drittunternehmen durchgeführt werden, das mit dem örtlich zuständigen Wasserversorgungsunternehmen nicht identisch ist. Die Finanzverwaltung war bisher der Auffassung, dass in solchen Fällen der allgemeine Umsatzsteuersatz von 19 % zu verrechnen ist.

Ermäßigter Steuersatz

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jedoch entschieden, dass der ermäßigte Umsatzsteuersatz zum Tragen kommt (Urteil vom 7.2.2018, XI R 17/17; veröffentlicht am 4.4.2018). Hierbei sei es unerheblich, ob die Leistung von demselben Unternehmer erbracht wird, der das Wasser liefert. Ferner kommt es nicht darauf an, ob der Leistungsempfänger der Verlegung des Hausanschlusses identisch mit dem Leistungsempfänger der Wasserlieferungen ist. Letzteres wäre etwa bei Mieter-Vermieter-Verhält-

nissen der Fall, wenn die Wasserleitungslegekosten der Vermieter als Eigentümer zu tragen hat.

Erneuerungs- oder Reparaturarbeiten

Der ermäßigte Umsatzsteuersatz gilt übrigens auch für Arbeiten zur Erneuerung oder zur Reduzierung von Wasseranschlüssen oder für Reparaturarbeiten am Hauswasseranschluss. Dieses Urteil ist konträr zu der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung im BMF-Schreiben vom 7.4.2009, Az. IV B 8 – S 7100/07/10024, BStBl I 2009, 531. Hausbesitzer, Bauherren oder Bauträger können sich in gleich gelagerten Fällen auf dieses Urteil berufen.

7%

ERMÄSSIGTER
UMSATZSTEUERSATZ

MUSTERFESTSTELLUNGSKLAGE 07



Alexandra Flieger
Fachwältin für Handels- und
Gesellschaftsrecht,
externe Datenschutzbeauftragte

Gesetzentwurf

Der Bundestag hat am 12.07.2018 das Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage beschlossen. Das Gesetz soll bereits ab 1.11.2018 gelten.

Inhalt

Sinn und Zweck der neuen Musterfeststellungsklage (MFK) ist, dass qualifizierte Verbraucherverbände gegenüber einem Unternehmen zentrale Haftungsvoraussetzungen für alle vergleichbar betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher in einem einzigen Gerichtsverfahren verbindlich klären lassen können. Das neue Musterfeststellungsverfahren ist aber nicht vergleichbar mit den aus den USA bekannten Sammelklageverfahren. Denn die Verbraucher erhalten mit einer MFK kein vollstreckbares Urteil. Das heißt, dass Verbraucher ihre Ansprüche gegebenenfalls in einem weiteren Gerichtsverfahren durchsetzen müssen. Die MFK erleichtert aber die Durchsetzung individueller Rechtsansprüche in den individuellen Klageverfahren.

GESETZENTWURF

MUSTER-
FESTSTELLUNGSKLAGE

08 WOHNUNGSVERMIETUNGS- UNTERNEHMEN

Erbschaftsteuerbegünstigte Übertragung



**Manuel
Finder-Schümann**
Steuerberater

Begünstigtes Vermögen

Immobilienvermögen zählt im Regelfall zum sogenannten „Verwaltungsvermögen“ und somit nicht zum begünstigten Betriebsvermögen, welches ganz oder teilweise erbschaft- oder schenkungsteuerfrei übertragen werden kann. Eine Ausnahme bilden Wohnungen einer Wohnungsvermietungsgesellschaft.

Wohnungsvermietungsunternehmen

Wann liegt nun ein Wohnungsvermietungsunternehmen im Sinne des Gesetzes (§ 13b Abs. 4 Nr. 1 Buchst. d ErbStG) vor? Nach Auffassung der Finanzverwaltung muss ein solches Unternehmen mehr als 300 Wohnungen vermieten. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt entschieden, dass es auf die Anzahl der vermieteten Wohnungen nicht ankommt. Vielmehr sei entscheidend, ob die Gesellschaft zusätzlich zur Vermietung Zusatzleistungen erbringt, die das bei langfristigen Vermietungen übliche Maß überschreiten. Als solche Zusatzleistungen kommen u. a. die Reinigung der vermieteten Wohnungen oder die Bewachung der

Zusatzleistungen
sind z.B.



die Reinigung der vermieteten Wohnungen



die Bewachung der Objekte



das Bestellen eines Hausmeisters

Objekte in Betracht (Urteil vom 24.10.2017, II R 44/15, veröffentlicht am 21.2.2018).

SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT 09 GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER



Michaela Lietzke
Rechtsanwältin

GmbH-Geschäftsführer

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in zwei neueren Urteilen die Linie der bisherigen Rechtsprechung fortgesetzt, demzufolge ein GmbH-Geschäftsführer regelmäßig sozialversicherungspflichtig ist. Etwas anderes könne nur dann angenommen werden, wenn der Geschäftsführer zugleich GmbH-Gesellschafter ist und genügend Rechtsmacht besitzt, auf die Gesellschafterversammlung einzuwirken und deren Entscheidungen zu beeinflussen. Letzteres ist nur dann der Fall, wenn der Geschäftsführer mehr als 50 % der Anteile am Stammkapital besitzt oder exakt 50 % oder bei einer noch geringeren Kapitalbeteiligung über eine umfassende Sperrminorität verfügt, um nicht genehme Weisungen der Gesellschafterversammlung zu verhindern.

Gesellschaftsbeteiligung

Die Sozialversicherungspflicht eines GmbH-Geschäftsführers begründet sich somit nach der Höhe seiner Beteiligung und einer ggf. vorhandenen Sperrminorität. Im ersten Streitfall war der

Geschäftsführer zu 45,6 % am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt. Im zweiten Fall verfügte der Betreffende über 12 % am Stammkapital. In beiden Fällen nahm das BSG eine sozialversicherungspflichtige nichtselbstständige Arbeit des GmbH-Geschäftsführers an.

Außenverhältnis unbedeutend

An der grundsätzlichen Sozialversicherungspflicht eines GmbH-Geschäftsführers hält das BSG auch dann fest, wenn der Betreffende im Außenverhältnis umfassende Befugnisse hat und ihm häufig Freiheiten hinsichtlich der Arbeitszeiten eingeräumt werden. Es kommt allein auf die Einflussnahmemöglichkeit des Geschäftsführers auf die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung an.

Kontakt

E-Mail: mail@dr-knabe.de

Telefon: +49 331 - 201219 - 0 (Zentrale)
Telefax: +49 331 - 201219 - 20

Anschrift: Dr. Knabe GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Jägerallee 37 i
14469 Potsdam

Impressum

Herausgeber: FinCom GmbH
Seestraße 13
14467 Potsdam

Im Auftrag der: Dr. Knabe GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Jägerallee 37 i
14469 Potsdam

Besuchen Sie uns

Unsere Kanzlei befindet sich direkt im Zentrum der Stadt Potsdam in der Nähe des Jägertors. Für unsere Mandanten stehen nach Absprache Parkplätze vor dem Haus oder in der Tiefgarage zur Verfügung. Wir freuen uns darauf, Sie in unseren Räumen begrüßen zu dürfen.

